

ANHANG

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Metzler Global Equities

Unternehmenskennung: (Unternehmenskennung):
635400RJJCCIP26NMJ76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

  Ja

- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

  Nein

- Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 59,92 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind-q8 ana
- mit einem sozialen Ziel
- Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewarb ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Aufgrund der Breite der vom Fonds getätigten Investitionen konnten die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale folgende diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „ESG“) betreffen:

- **Umwelt**
 - Klimaschutz
 - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökosysteme sowie Biodiversitätsverlust
 - Einsatz klimafreundlicher Technologien
- **Sozial**
 - Allgemeine Menschenrechte
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- **Unternehmensführung**
 - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
 - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung im Einklang mit dem UN Global Compact.

Das Vermögen des Fonds wurde in Wertpapiere von Emittenten investiert, die festgelegte Mindeststandards im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale einhielten. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wurde vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wurde dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen ließen.

Der Fonds hatte keinen Referenzwert bestimmt, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen.

Der Fonds bewarb diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement.

Mit dem Fonds wurden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung angestrebt. Er enthielt jedoch einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten auf, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen waren.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet haben.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren wurden verwendet, um die Erreichung von Zielen zu messen:

1. **ESG-Rating: A**

Anhand einer regelbasierten Methodik bewertet MSCI ESG Research (ein unabhängiger Anbieter von ESG-Daten, -Berichten und -Ratings auf der Grundlage veröffentlichter Methoden), in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Das Rating stützt sich auf eine Sieben-Punkte-Skala und reicht von einer Spitzenbewertung (AAA, AA) über eine überdurchschnittliche (A, BBB, BB) bis hin zu einer unterdurchschnittlichen Bewertung (B, CCC).

2. **CO₂-Fußabdruck: 58 t/1 Mio. EUR Umsatz**

Gibt an, wie viele Tonnen CO₂ im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz seitens der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen verursacht werden. Scope-1-Emissionen, die unmittelbar von den Unternehmen selbst verursacht werden, werden ebenso berücksichtigt wie Scope-2-Emissionen, die mittelbar durch die Nutzung eingekaufter Energie erzeugt werden. Zu den CO₂-Emissionen zählen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO₂-Äquivalent umgerechnet werden.

3. **Zahl der durchgeführten Dialoge mit Unternehmen und erzielter Erfolg: 9/2**

Der Investmentmanager thematisiert in seinen Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

4. **Anzahl der Verstöße gegen die Ausschlusskriterien: 0**

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien wie unter (i) vorstehend beschrieben zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Investmentmanager fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Nachhaltigkeitsindikator	01.10.2024 - 30.09.2025	01.10.2023 - 30.09.2024	01.10.2022 - 30.09.2023
1	A	AA	AA
2	58	72	91
3	9/2	25/6	32/9
4	0	0	0

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigte nachhaltige Investitionen im Umfang von 59,92 %, die sich aus Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten zusammensetzten, welche im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig eingestuft wurden. Der Fonds hat zwar nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigten, doch gab es keinen Mindestanteil für solche Investitionen.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds investierte in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beigetragen haben:

- Er finanzierte Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG(s)“) in Einklang standen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielten, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufwiesen.
- Er bewarb Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO2-neutral waren, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufwiesen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügten, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang stand. Diese Investitionen trugen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Er leistete einen positiven Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch die Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Der Fonds bewarb die Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt waren und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzten.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung

Der Fonds hat möglicherweise in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die im Sinne der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft wurden, legte allerdings keine Mindestallokation für derartige Investitionen fest. Wurden solche Investitionen getätigt, dann wurde ihr Anteil im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Dieser Anteil wurde als Verhältnis des Marktwerts der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller vom Fonds gehaltenen Investitionen berechnet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigkt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fonds hat sichergestellt, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung bestand insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes. Ferner hat der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen investiert, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Unternehmensführungsaspekte beachtet haben. Dies wurde durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für den Fonds wurden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Für 33 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren wurden hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt. Investitionen, die die festgelegten Zielvorgaben des Investmentmanagers für die einzelnen Indikatoren nicht erfüllt haben, konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden. Bei fehlenden einschlägigen oder ausreichenden Daten war eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich.

Investitionen, die gegen diese Anforderungen verstießen, wurden als nicht nachhaltig eingestuft. Die Schwellenwerte wurden anhand von verschiedenen Faktoren festgelegt und konnten im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen. Sie wurden mindestens einmal jährlich überprüft.

----- *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Investitionen wurden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien stützten sich auf internationale Normen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Wurden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, so wurde das Unternehmen für Investitionen durch den Fonds ausgeschlossen. Bei vom Fonds bereits gehaltenen Investitionen erfolgte eine Veräußerung. Die Einhaltung wurde sichergestellt, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben oder gemäß MSCI ESG Research ein schwaches ESG-Rating von „CCC“ aufwiesen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die folgenden PAI wurden berücksichtigt:

Indikatoren für nachteilige Umweltauswirkungen

- Treibhausgasemissionen („THG“)
- CO₂-Fußabdruck

- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Sondermüllquote
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen
- Anteil nicht verwerteter Abfälle
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete
- Entwaldung

Indikatoren für nachteilige soziale Auswirkungen

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Arbeitsunfallquote
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern
- Fälle von Diskriminierung
- Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Fehlende Sorgfaltspflicht
- Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangarbeit besteht
- Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Anzahl der Verurteilungen und die Anzahl der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden durch Ausschlusskriterien berücksichtigt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	% der Vermögenswerte*	Land
MICROSOFT	Informationstechnologie	5,60	Vereinigte Staaten
NVIDIA CORP.	Informationstechnologie	5,47	Vereinigte Staaten
ALPHABET INC.CL.A	Kommunikationsdienste	4,59	Vereinigte Staaten
AMAZON.COM INC.	Nicht-Basiskonsumgüter	4,35	Vereinigte Staaten
APPLE INC.	Informationstechnologie	3,80	Vereinigte Staaten
MASTERCARD INC.A	Finanzwerte	2,97	Vereinigte Staaten
AMPHENOL CORP. A	Informationstechnologie	2,10	Vereinigte Staaten
BROADCOM INC.	Informationstechnologie	1,82	Vereinigte Staaten
ROYAL BK CDA	Finanzwerte	1,70	Kanada
ASTRAZENECA PLC	Gesundheitswesen	1,67	Vereinigtes Königreich
S+P GLOBAL INC.	Finanzwerte	1,60	Vereinigte Staaten
HYDRO ONE LTD	Versorger	1,56	Kanada
BNP PARIBAS INH.	Finanzwerte	1,55	Frankreich
TRANE TECHNOLOG.	Industriewerte	1,51	Irland
SCHNEIDER ELEC. INH.	Industriewerte	1,48	Frankreich

*Durchschnitt der Vermögenswerte in %



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

59,92 % des Fonds waren zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2025 in nachhaltigkeitsbezogene Investitionen investiert.

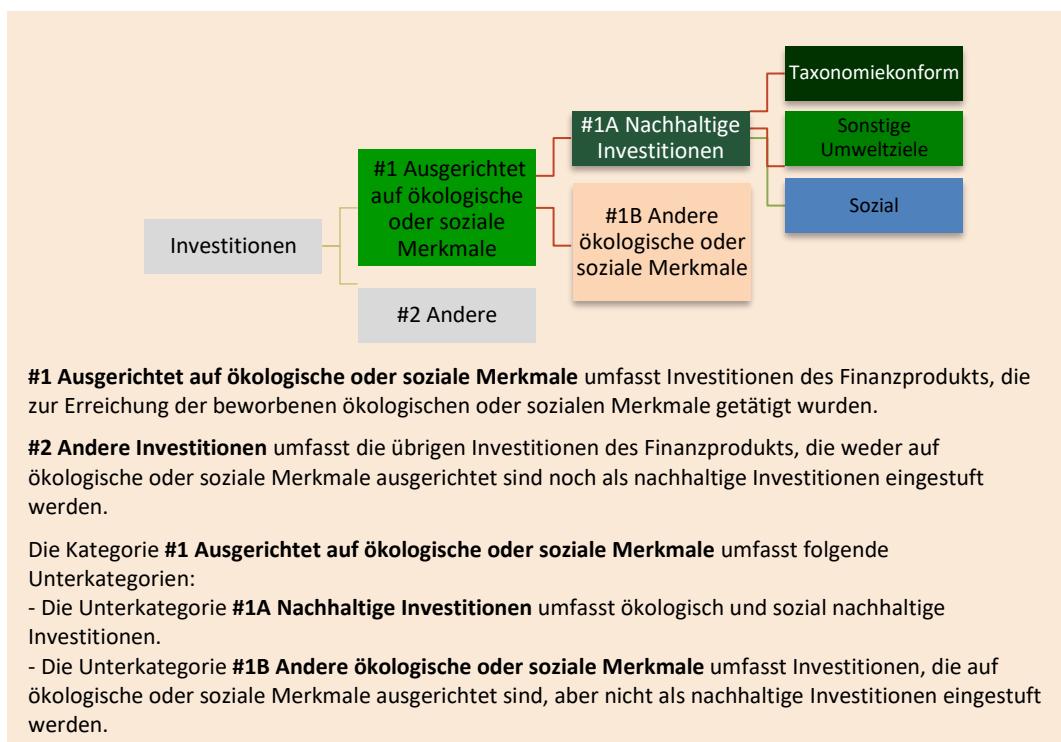
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugsraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.10.2024 – 30.09.2025

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Basiskonsumgüter (3,09 %), Energie (1,35 %), Finanzwerte (17,24 %), Gesundheitswesen (12,06 %), Industrie (14,23 %), Informationstechnologie (29,46 %), Barmittel (0,35 %), Kommunikationsdienste (7,34 %), Nicht-Basiskonsumgüter (10,01 %), Werkstoffe (3,07 %), Versorger (1,80 %).

Der Anteil der Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich des Transports, der Lagerung und des Handels fossiler Brennstoffe erzielen, belief sich auf 4,16 %.

Inwiefern waren die nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wurden keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt, die mit der EU-Taxonomie konform waren.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

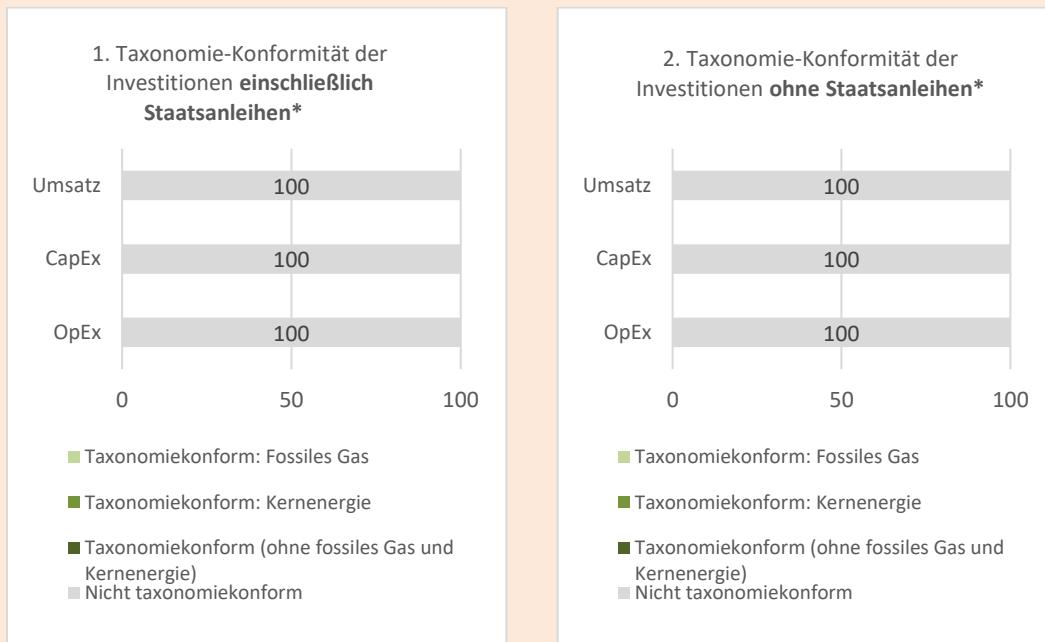
- Ja:
- In fossiles Gas In Kerenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In dem nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?**

0 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

0 % Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum blieb der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, unverändert.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel?

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

Der Fonds investierte in ökologisch und sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung von mindestens einem der nachfolgenden Ziele beigetragen haben:

- Er finanzierte Wirtschaftstätigkeiten, die mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDG(s)“) in Einklang standen. Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielten, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der SDGs aufwiesen.
- Er bewarb Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits CO2-neutral waren, einen impliziten Temperaturanstieg von unter 2 °C aufwiesen oder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügten, die mit einem Netto-Null-Emissionspfad im Einklang stand. Diese Investitionen trugen wesentlich dazu bei, den globalen durchschnittlichen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C über vorindustriellen Niveaus zu begrenzen, wobei eine Begrenzung auf 1,5 °C angestrebt wird.
- Er leistete einen positiven Beitrag zu Gleichstellung und Humankapital durch die Förderung von mehr Diversität in der Belegschaft. Der Fonds bewarb die Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die in diesen Bereichen als führend anerkannt waren und konkrete Strategien zur Stärkung der Vielfalt umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der vorstehend aufgeführten Ziele wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis des Marktwertes in nachhaltigen Unternehmen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassten, war es nicht möglich oder aussagekräftig, die Anteile für ökologische und soziale Investitionen gesondert anzugeben. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Zusammenhang mit den ökologischen und sozialen Zielen des Fonds belief sich im Berichtszeitraum auf 59,92 %.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie bereits erläutert, war eine Differenzierung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen entweder nicht möglich oder nicht aussagekräftig, sodass sich der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen im Zusammenhang mit den ökologischen und sozialen Zielen des Fonds im Berichtszeitraum auf 59,92 % belief.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den sonstigen Investitionen zählen Hedging-Instrumente und Geldmarktinstrumente.

Bei sonstigen Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass sie nicht im Widerspruch zu der übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategie zum Einsatz kommen. Insoweit Derivate erworben werden, wird sichergestellt, dass die den Derivaten zugrunde liegenden Referenzwerte mit der Nachhaltigkeitsstrategie auf einer Linie liegen. Bezieht sich das Derivat auf einen Index, so wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitseigenschaften aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen der Nachhaltigkeitseigenschaften zwischen dem zugrunde liegenden Referenzindex und

dem Fonds kommen. Derivate mit zugrunde liegenden Referenzwerten, die als nicht an der Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtet eingestuft werden könnten, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil in den Fonds aufgenommen werden. Die Verwendung von Derivaten zum Ausgleich negativer Marktschwankungen wird nicht berücksichtigt. Des Weiteren können Investitionen ausdrücklich von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen werden, falls sie keiner expliziten Überprüfung des ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

In der Anlagestrategie wurden die Ausschlusskriterien, die Einbeziehung von ESG und die Mitwirkung verbindlich berücksichtigt.

(i) Ausschlüsse

Ausgeschlossen wurden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie:

- gemäß den Bewertungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstößen;
- von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Bei Emittenten ohne ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC wird die Bewertung der ESG-Risiken und der Aspekte der Unternehmensführung vom Investmentmanager vorgenommen;
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
 - (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
 - (b) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
 - (c) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
 - (d) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen;
 - (e) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Uranabbau erzielen;
 - (f) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus dem Betrieb von Atomkraftwerken erzielen; ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Herstellung wesentlicher Komponenten für Atomkraftwerke erzielen;
 - (g) Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (z. B. Fracking, Ölsande) erzielen;
 - (h) Unternehmen, die jährlich 100 Millionen Megawattstunden oder mehr an Elektrizität durch Kohleverstromung generieren;
 - (i) Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme oder Komponenten erzielen, die in direktem Zusammenhang mit der Waffenfunktion stehen (z. B. Waffen, Munition, Kampffahrzeuge, Zielsysteme).

Zusatzausrüstung, die bei der Verwendung von Waffen keine aktive, steuernde oder zielführende Funktion erfüllt (z. B. Verwaltungssoftware, allgemeine Kommunikationssysteme, passive Schutzausrüstung), ist zulässig.

- von staatlichen Emittenten stammen, die:
 - (a) einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder der gesamten Bevölkerung freien Zugang zu politischen Rechten und Bürgerrechten verwehren;
 - (b) als nicht sehr friedlich gelten;
 - (c) eng mit Fällen von Geldwäsche verbunden sind

Darüber hinaus sind nur Investitionen in Investmentfonds zulässig:

- (a) die gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) klassifiziert sind; und
- (b) die den vorstehend aufgeführten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapiere entsprechen

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien lag unmittelbar nach dem Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder einer unzulässigen Anteilsbeteiligung vor. In solchen Fällen musste die Investition innerhalb von zehn Geschäftstagen veräußert werden. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde vom Investmentmanager auf der Grundlage von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mittels Ausschlusslisten sichergestellt.

(ii) Einbeziehung von ESG

Ziel der Einbeziehung von ESG war die Verbesserung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den klassischen Investmentanalyseprozess. Die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Emittenten wird vom Investmentmanager anhand veröffentlichter Informationen der Emittenten vorgenommen. Alle Emittenten von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wurden vor dem Kauf ihrer Wertpapiere einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Bei der Einbeziehung von ESG wurden ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien vom Investmentmanager bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasste das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fielen.

Berücksichtigt wurden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasste folgende Themenfelder:

- (a) Beteiligung an kontroversen Geschäftspraktiken;
- (b) Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken;
- (c) Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Übergangs zu einer CO₂-armen Wirtschaft;
- (d) Beitrag zu wichtigen zukunftsorientierten Themen, darunter transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie sozial und ökologisch nachhaltige Lebensweisen.

Darüber hinaus konnte sich der Investmentmanager bei der Beurteilung der vorstehenden Kriterien auch auf die Nachhaltigkeitsbewertungen externer Anbieter stützen. Externe Datenanbieter erfassten Informationen von Unternehmen oder Emittenten über deren Umgang mit den vorstehend angegebenen Nachhaltigkeitsthemen, führten eine grundsätzliche Bewertung dieser Informationen durch und stellten sie dem Investmentmanager zur Verfügung. Bezüglich eines Verstoßes gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact berief sich der

Investmentmanager im Allgemeinen auf die in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter enthaltenen Informationen.

(iii) Mitwirkung

Die Mitwirkung beinhaltete Gespräche über geschäftlich relevante ESG-Probleme im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unternehmen. Der Investmentmanager trat mit den Unternehmen, in die er investiert hat, in einen Dialog und themisierte relevante ESG-Parameter. Dabei versuchte er auch, seinen Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass von den Unternehmen bezüglich der maßgeblichen ESG-Parameter laufende Verbesserungen erzielt werden konnten. Der Investmentmanager engagierte sich in zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte. Der Investmentmanager hatte zudem Columbia Threadneedle Investments mit der Mitwirkung bei zugrunde liegenden Unternehmen durch Dialog und Stimmrechte betraut.

Lagen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, wurden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst.

ESG-Anlageprozess

Der Investmentmanager griff im Rahmen des Anlageprozesses zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen auf eine Positivliste zurück, um Unternehmen auszuwählen, die eine robuste Strategie in Bezug auf die oben genannten Schlüsselindikatoren entwickelt hatten und eine starke Erfolgsbilanz bei der Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele vorweisen konnten. Diese Positivliste basierte auf Informationen von MSCI ESG Research, die zur Bewertung der einzelnen definierten Schlüsselindikatoren herangezogen wurden. Für die 17 SDGs wurden Umsätze aus Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die mit diesen Zielen im Einklang standen.

Für Wertpapiere, die aufgrund unzureichender Daten nicht von MSCI ESG Research LLC bewertet werden konnten, war der Investmentmanager befugt, eine eigene Beurteilung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Beurteilung hat der Investmentmanager analysiert, ob die jeweiligen Emittenten den vom Fonds festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen Rechnung trugen: (1) Einhaltung von Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und ESG-Chancen auf Basis der für den Fonds festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von ESG und, sofern zutreffend, (3) Erfüllung der Anforderungen für nachhaltige Investitionen.

Bei der Durchführung dieser Beurteilung griff der Investmentmanager auf verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen zurück, um eine solide und zuverlässige Bewertung sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Beurteilungen wurden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich vom Investmentmanager überprüft, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Kriterien entsprechen, und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht zutreffend
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht zutreffend
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.